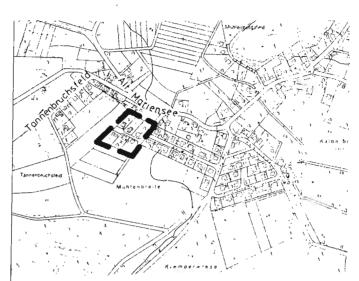


## Begründung

zum Bebauungsplan 402 A "Försterkamp" der Stadt Neustadt a. Rbge. - Mariensee, 1. vereinfachte Änderung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Nds Landesverwaltungsamt – Landesver = messung – B2 – 102/85

Der Bebauungsplan Nr. 402 A "Försterkamp" ist seit 25.1.1972 rechtswirksam. Wie viele ältere Bebauungspläne genügen er, bzw. die darin getroffenen Festsetzungen nicht mehr den heutigen Ansprüchen, die zum Beispiel aus denen nach mehr Wohnflächen resultieren, was üblicherweise Erweiterungen der Gebäude erfordert. Das heißt, die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen sind danach für heutige Verhältnisse häufig zu klein oder falsch gelegen.

Im vorliegenden Fall trifft das auf einige Grundstücke auf der Nordseite der Stichstraße "Amt Wölpe" zu. Hier reichen die überbaubaren Flächen nicht für beabsichtigte Erweiterungen. Es ist daher sinnvoll, diese Flächen zu vergrößern, und zwar von einer Tiefe von derzeit 15 m auf zukünftig 24 m, d.h. um 9 m.

Da erfahrungsgemäß ähnliche Absichten auf der Südseite der Straße bestehen werden, sollte aus gleichheitsgrundsätzlichen Erwägungen heraus auch hier eine Vergrößerung vorgenommen werden.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigten wurden dazu gehört. Es wurden keine Einwände gegen die Planänderung erhoben.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden - es bleiben nämlich weiterhin festgesetzt die bisherige Art und das Maß der baulichen Nutzung - wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Neue Bauplätze werden durch die Änderungen nicht geschaffen.

Die Erweiterung der überbaubaren Flächen führt nicht zu finanziellen Rückwirkungen für die einzelnen Grundstückseigentümer. Der Stadt selbst entstehen auch keine Kosten durch die
Änderung.

## Aufgestellt:

Neustadt a. Rbge., den 16. Nov. 1989

Stadtplanungsamt i. A.

(Knieriem)

( Kurenrem )

Diese Begründung hat am Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 20.04.90

(Bürgermeister)

NEUS 26 VILLE US PUBENBE

(Stadtdirektor)